Synopse zur 1. Änderung der Dienstanweisung Finanzbuchhaltung vom 18.12.2018

Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung vom 18.12.2018	1. Änderung der Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung vom 06.10.2026
§ 7 Rechnungseingang und Beleglauf	**§ 7 Rechnungseingang und Beleglauf**
(5) Auszahlungs- und Erstattungsanordnungen oberhalb von 15.000, - € werden von der Buchhaltung bzw. den dezentralen Bereichen zunächst an das RPA zur Sichtprüfung weitergeleitet. Unterlagen, die dort zur Prüfung benötigt werden, können der Anordnung beigefügt werden. Die Verantwortung über die Zustellung dieser Unterlagen obliegt dem Fachamt und nicht der Buchhaltung. Das RPA leitet die Belege nach erfolgter Prüfung unverzüglich der Abteilung Zahlungsabwicklung zu. Dies gilt auch für Auszahlungsanordnungen unter 15.000, - €, die sich auf Schlussrechnungen beziehen und für auf mehrere Produktsachkonten aufgeteilte Rechnungen deren Gesamtbetrag 15.000, - € überschreitet. Voraussetzung hierfür ist, dass vorangegangene Abschlagszahlungen und die Schlussrechnung 15.000, - € überschreiten. Ausgenommen sind: - Entgelte TVÖD Beschäftigte, Besoldungen Beamtinnen und Beamte, - interne Verrechnungen, die nicht im Zusammenhang mit einer investiven Maßnahme stehen und - Auszahlungsanordnungen aus dem Vorverfahren des Sozialamtes.	(5) Auszahlungs- und Erstattungsanordnungen oberhalb von 100.000, - € werden von der Buchhaltung bzw. den dezentralen Bereichen zunächst an das RPA zur Sichtprüfung weitergeleitet. Unterlagen, die dort zur Prüfung benötigt werden, können der Anordnung beigefügt werden. Die Verantwortung über die Zustellung dieser Unterlagen obliegt dem Fachamt und nicht der Buchhaltung. Das Fachamt hat die der Visakontrolle unterliegenden Belege so rechtzeitig dem RPA vorzulegen, dass die Prüfung ohne Beeinträchtigung der fristgerechten Zahlung und insbesondere der Inanspruchnahme von Skonti durchgeführt werden kann. Beanstandungen des RPAs, die einer (fristgerechten) Auszahlung entgegenstehen, sind dem Fachamt unverzüglich mitzuteilen. Soweit die Beanstandung durch das Fachamt nicht innerhalb der für die fristgerechte Zahlung verbleibenden Zeit ausgeräumt werden kann, ist das RPA unverzüglich zu unterrichten. Das RPA führt die Visakontrolle unter Berücksichtigung der ausgewiesenen Fälligkeit bzw. Skontofrist durch und stellt bei drohendem Fristablauf eine entsprechende Priorisierung der Prüfung sicher. Das RPA leitet die Belege nach erfolgter Prüfung unverzüglich der Abteilung Zahlungsabwicklung und Vollstreckung zu. Dies gilt auch für Auszahlungsanordnungen unter 100.000, - €, die sich auf Schlussrechnungen beziehen und für auf mehrere Produktsachkonten aufgeteilte Rechnungen deren Gesamtbetrag 100.000, - € überschreitet. Voraussetzung hierfür ist, dass vorangegangene Abschlagszahlungen und die Schlussrechnung 100.000, - € überschreiten. Ausgenommen sind: - Entgelte TVÖD Beschäftigte, Besoldungen Beamtinnen und Beamte, - interne Verrechnungen, die nicht im Zusammenhang mit einer investiven Maßnahme stehen und - Auszahlungsanordnungen aus dem Vorverfahren des Sozialamtes.